

jedoch der Richter dadurch behindert wird, das, was dabei keinen Einfluß auf die Entscheidung der Sache hat, hinwegzulassen, oder das, was etwa außerdem zu Aufklärung des Sachverhältnisses nöthig ist, hinzuzufügen."

Referent *Nour* bemerkt, daß die Deputation auch hierbei von der Ansicht ausgegangen sei, daß das Verhandlungsprinzip zwar das vorherrschende bleiben, jedoch das Gute der Instruktionmaxime damit verbunden werden müsse. Das Verfahren nach dem Vorschlage habe sich als gut bewährt bei der Ausführung in den Nachbarstaaten.

*Abg. Wieland*: Nach der jetzigen Gestalt dieses Gesetzes wird dem Richter ein großer Einfluß und eine höhere Selbstständigkeit bei Behandlung dieser geringen Sachen nachgelassen, besonders auch, was die Zeugenabklärung anlangt, und die Deputation selbst will diesen Einfluß dem Richter erhalten wissen, so daß er unwichtige Momente bei der Abklärung nicht berücksichtigen soll, die Abklärung aber auch auf Umstände richten darf, welche die Parteien übersehen hatten. Werden mehrere Zeugen abgehört, die in ihren Aussagen, sei es über wesentliche, oder minder wesentliche Umstände, von einander abweichen, so kann es von Nutzen sein, sie mit einander zu confrontiren. Ich möchte daher die Frage an den Referenten richten, ob es sich mit der angenommenen Instruktion- und Verhandlungsmaxime vereinige, wenn die Zeugen vom Richter zu Aufklärung der Sache, sofern er dies für nöthig hält, miteinander confrontirt werden.

Referent *Nour*: Die Deputation hat nicht dafür gehalten, daß es zu einer Confrontation der Zeugen kommen könne. In dem Gesetze sowohl, wie im Deputations-Berichte, ist dieser Punkt insofern berücksichtigt worden, als man der Frage gedachte, wie es zu halten sei, wenn ein anderer Richter, als der Richter der Sache, die Zeugen abzuhören hat. Diesem steht die Cognition darüber zwar nicht zu, worauf die Abklärung zu richten sei, so wie denn auch jetzt schon bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Artikel und Fragstücke zunächst nur der Richter der Sache competent ist. Der requirirte Richter der Zeugen wird indessen von der Cognition nicht ganz ausgeschlossen werden können, und er wird, wenn die Aussagen der Zeugen über einen oder den andern der im Produktionsprotokolle enthaltenen Fragepunkte es nöthig machen, zur Bervollständigung und Aufklärung der Sache noch eine oder die andere Frage hinzuzufügen, sich darin nicht behindert finden können, ohne daß jedoch zu einer förmlichen Confrontation in diesem Civil-Prozesse zu schreiten ist.

*Königl. Commissair D. Kreyßig*: Ich füge dem noch hinzu, daß schon durch die Fassung der §. 26., wonach jeder Zeuge einzeln verhört werden soll, darauf hingedeutet wird, daß in dieser Beziehung die gewöhnliche Abklärungsweise zu befolgen sei; daß aber auch die Staatsregierung gar nicht gemeint gewesen sein könne, die Confrontation, die nur in Untersuchungssachen zweckmäßig ist, auch auf ein Verfahren in Civilsachen auszudehnen.

*Präsident* stellt nun die Fragen: Ob die Kammer das

Deputations-Gutachten zur §. 25. (welches einen Zusatz [s. oben S. 926.] beantragt) annehmen wolle? Wird einstimmig bejaht, und: Ob die Kammer mit diesem Zusatz die §. 25. selbst annehmbar finde? Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Referent *Nour* trägt die §. 26. des Gesetzes vor:

„Die Zeugen sind über die Umstände, welche durch ihre Aussagen bewiesen werden sollen, summarisch, jedoch einzeln, zu Protokoll zu verhören. Den Parteien ist gestattet, bei der Abklärung gegenwärtig zu sein. Sie dürfen das richterliche Verhör nicht unterbrechen, jedoch am Schlusse desselben das Gericht auffordern, dem Zeugen zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage noch eine oder mehrere Fragen vorzulegen. Nach Beendigung des Verhörs haben die Zeugen mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß die von ihnen erstattete Aussage der Wahrheit gemäß sei. Es ist ihnen jedoch zuvor zu eröffnen, daß eine wahrheitswidrige Versicherung an Eidesstatt die Strafe des Meineides nach sich ziehen würde.“

Die Deputation will hinter den Worten „gegenwärtig zu sein“ eingeschaltet wissen: „Der requirirte inländische Richter hat zu diesem Behufe den Parteien von dem Abklärungstermine mündlich, oder nach Befinden kurze schriftliche Nachricht zu geben.“

*Abg. Hähnchel* (aus Königstein): Ich finde es sehr bedenklich, daß man Zeugeneide aussetzen, den Zeugen durch bloßen Handschlag zur Aussage der Wahrheit binden will. Es ist bekannt, mit welcher Leichtsinigkeit Eide geschworen werden, und man wird mit mir darin übereinstimmen, daß nur durch die Solemnität, welche bei Abnahme des Eides stattfindet, noch wirklich die Heiligkeit des Eides aufrecht erhalten wird. Lassen wir zu, daß bloß mittelst Handschlags der Zeuge solle abgehört werden, so werden sich leichtsinnige Eide so mehren, daß mit solchen alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft sich auflösen müssen. Der Aermere kann dann ohnmöglich auf gleichen Rechtsschutz, wie ihn der Reiche genießt, Anspruch machen. Ich bin ganz dafür, daß Eide möglichst vermieden werden, ganz einverstanden, daß entgegengesetzte Eide, und unter solchen der Gefahrdeid wegfallen, daß Diensteide nur mittelst Handschlags geleistet werden; allein Zeugeneide aufzuheben, dieses kann ich nicht für gut finden, nicht mit dem gleichen Rechtsschutz vereinbaren, auf welchen der Reiche sowohl als der weniger Bemittelte gerechteste Ansprüche hat.

*Abg. Atenstädt*: Ich will nur den Abgeordneten auf dieselbe Erfahrung aufmerksam machen, die gewiß auch er in seinem Geschäftsleben oft gemacht hat, nämlich: wie schwer es ist, einen Zeugen dahin zu bringen, einen Eid in solchen geringfügigen Rechtsachen abzulegen. So viel scheint auch richtig zu sein, daß Derjenige, welcher die Wahrheit nur sagt, weil er das, was er gesagt, beschören muß, eben so gut sich darüber hinwegsetzen werde, wenn er bloß die Angabe an Eidesstatt versichert, als wenn er den Eid förmlich leistet. Es soll ja den Zeugen eröffnet werden, daß die Versicherung an Eidesstatt ganz so anzusehen sei, als wenn sie den Eid förmlich ablegen, und der Richter muß sie aufmerksam machen, daß sie um so mehr die Wahrheit sagen. Ich wenigstens finde es nicht zweckmäßig, daß ein Mann, von dem man voraus-